

BVGer D-4649/2016 vom 24. Februar 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-02-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4649_2016

FR: TAF D-4649/2016 du 24 février 2017

IT: TAF D-4649/2016 del 24 febbraio 2017

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - und so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 VwVG sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1 3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2012/4 E. 2.2 m.w.H.).

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin monierte in der Rechtsmitteleingabe vom 28. Juli 2016, mit der Annahme, sie sei volljährig, habe das SEM ihre Rechte als unbegleitete Minderjährige verletzt; die Befragung vom 25. April 2016 hätte im Beisein einer Vertrauensperson durchgeführt werden müssen. Diese verfahrensrechtliche Rüge ist vorab zu prüfen, da sie

allenfalls geeignet wäre, eine Kassation des vorinstanzlichen Entscheides zu bewirken (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 1151 ff.).

E. 3.2

Gemäss Art. 6 Abs. 2 Dublin-III-VO wird ein unbegleiteter Minderjähriger (d. h. eine Person unter 18 Jahren [Art. 2 Bst. i Dublin-III-VO]) in Verfahren der Dublin-III-VO von einem Vertreter vertreten und/oder unterstützt. In einem Dublin-Verfahren informiert das SEM grundsätzlich vor der Befragung die zuständigen kantonalen Behörden über die Anwesenheit einer unbegleiteten minderjährigen asylsuchenden Person, um die Bestimmung einer Vertrauensperson nach Art. 17 Abs. 3 Bst. b AsylG und die Befragung zum rechtserheblichen Sachverhalt in deren Anwesenheit zu gewährleisten (vgl. BVGE 2011/23 E. 7). Im ordentlichen Asyl- und Wegweisungsverfahren ist es zulässig, vor der einlässlichen Anhörung zu den Asylgründen - ohne Beiordnung einer Vertrauensperson - vorfrageweise über die Frage der Glaubhaftigkeit einer geltend gemachten Minderjährigkeit zu befinden (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 30). Diese Regel lässt sich insoweit auch auf ein Dublin-Verfahren anwenden, als dass vorfrageweise die Glaubhaftigkeit der Altersangabe überprüft wird und - bei Zweifeln an der behaupteten Minderjährigkeit - eine summarische Befragung ohne eine Vertrauensperson stattfindet (vgl. Urteil des BVGer E-4910/2016 vom 9. September 2016).

E. 3.3

Asylsuchende sind verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken; insbesondere müssen sie ihre Identität offenlegen und Reisepapiere sowie Identitätsausweise abgeben (Art. 8 Abs. 1 Bst. a und b AsylG). Die asylsuchende Person trägt grundsätzlich die Beweislast für die von ihr behauptete Minderjährigkeit (vgl. EMARK 2004 Nr. 30 E. 5.2). Im Rahmen einer Gesamtwürdigung ist eine Abwägung aller Anhaltspunkte, die für oder gegen die Richtigkeit der betreffenden Altersangabe sprechen, vorzunehmen (vgl. EMARK 2004 Nr. 30 E. 5.3.4). Bei Fehlen rechtsgenügender Identitätsausweise kann im Rahmen der Feststellung des Sachverhalts mit Unterstützung wissenschaftlicher Methoden - beispielsweise Knochenaltersanalysen (Art. 17 Abs. 3bis AsylG) - abgeklärt werden, ob die Altersangabe der asylsuchenden Person dem tatsächlichen Alter entspricht (Art. 7 Abs. 1 AsylV 1). Die asylsuchende Person hat bei der entsprechenden Sachverhaltsfeststellung mitzuwirken.

E. 3.4

Die Beschwerdeführerin nannte vor der summarischen Befragung auf dem von ihr am 12. April 2016 ausgefüllten Personalienblatt den (...) 2000 als Geburtsdatum (vgl. A1). Identitätspapiere gab sie indes keine ab. Auch reichte sie bei der Asylgesuchstellung keine anderweitigen Dokumente ein, welche allfällige Rückschlüsse auf ihre Identität, insbesondere das Alter, zulassen würden. Das Vorgehen des SEM, die Glaubhaftigkeit der nicht belegten Minderjährigkeit der Beschwerdeführerin vorfrageweise zu überprüfen und zu diesem Zweck eine Knochenaltersanalyse durchzuführen, ist daher nicht zu beanstanden. Das SEM hat selbstredend auch Anspruch auf Einsicht in das Analyseresultat. Die radiologische Untersuchung vom 19. April 2016 ergab ein Knochenalter der Beschwerdeführerin von achtzehn oder mehr Jahren (vgl. A5). Der Unterschied zu dem von ihr im Zeitpunkt der Durchführung der Handknochenanalyse angegebenen Alter (16 Jahre und

2 Monate) beträgt somit rund zwei Jahre. Zwar lassen die Ergebnisse einer radiologischen Untersuchung keine sicheren Schlüsse auf die Voll- oder Minderjährigkeit zu. Auch weisen sie generell nur einen beschränkten Aussagewert zur Bestimmung des tatsächlichen Alters auf, insbesondere dann, wenn - wie vorliegend - das behauptete Alter mit dem festgestellten Knochenalter um weniger als drei Jahre variiert (vgl. EMARK 2000 Nr. 19, bestätigt u.a. in EMARK 2000 Nr. 28, 2001 Nr. 23, 2004 Nr. 30). Dem Ergebnis der vorliegenden Handknochenanalyse kommt somit zwar kein erhöhter Beweiswert zu, aber es bildet ein Indiz für eine unzutreffende Altersangabe der Beschwerdeführerin respektive ihre mögliche Volljährigkeit. Angesichts dessen, dass die Beschwerdeführerin die objektive Beweislast für die von ihr vorgebrachte Minderjährigkeit trägt, hegte das SEM vor der Befragung berechtigterweise gewisse Zweifel an der behaupteten Minderjährigkeit. Die Durchführung der summarischen Befragung ohne Vertrauensperson ist daher nicht zu beanstanden (vgl. hierzu die vorstehenden Ausführungen unter E. 3.2). Es liegt somit kein Verfahrensfehler seitens des SEM vor und der entsprechende Rückweisungsantrag der Beschwerdeführerin ist abzuweisen.

E. 3.5

Die Identität respektive das Alter der Beschwerdeführerin stehen nicht fest. Sie hat keine sie betreffenden Identitätspapiere eingereicht. Für die von ihr behauptete Minderjährigkeit trägt sie die Beweislast (vgl. EMARK 2004 Nr. 30 E. 5.2). Nach Vorliegen des Knochenaltersgutachtens hat das SEM die Beschwerdeführerin zur weiteren Abklärung ihres Alters am 25. April 2016 in Bezug auf ihre Identität, das familiäre Umfeld und den schulischen Werdegang befragt (vgl. A7). Mit ihren Angaben vermag die Beschwerdeführerin die vorgebrachte Minderjährigkeit nicht plausibel darzulegen. Auch die Vorbringen auf Beschwerdeebene vermögen nicht zur Klärung des wahren Alters der Beschwerdeführerin beizutragen. Die eingereichten Dokumente sind nicht geeignet, ihre Identität respektive ihr Alter zu belegen. Hinsichtlich des Fotos der Identitätskarte der Mutter ist darauf hinzuweisen, dass Ausweispapiere vermeintlicher Verwandter die Identität der Beschwerdeführerin nicht zu beweisen vermögen. Im Übrigen lässt das aufgeführte Geburtsjahr von 1970 keine Rückschlüsse auf das Alter der Beschwerdeführerin zu, zumal die Beschwerdeführerin bei der Befragung angab, nicht zu wissen, wie alt ihre Mutter bei ihrer Geburt gewesen sei, und lediglich die Vermutung äusserte, diese könnte so um die dreissig gewesen sein (vgl. A7 S. 4). Durch die Einreichung des "Baptism Certificate", das sich als Fälschung erwies, stellte die Beschwerdeführerin ihre Glaubwürdigkeit selbst in Frage. Dem besagten Dokument kommt kein Beweiswert zu. Bei der "Child Health Card" und dem Schulzeugnis, die wiederum nur in Form von Fotos vorliegen, handelt es sich nicht um amtliche Dokumente, so dass diese hinsichtlich der Frage des Alters der Beschwerdeführerin ebenfalls keine Beweiskraft zu entfalten vermögen. Im Übrigen räumt die Beschwerdeführerin in ihrer Replik vom 30. August 2016 selbst ein, dass die Einschulung in Eritrea im Alter von sieben Jahren erfolgt. Beim Abbruch der zehnten Klasse Ende März 2015 wäre sie somit bereits siebzehn Jahre alt gewesen. Dafür spricht auch der von ihr genannte Grund für die am 1. April 2015 erfolgte Ausreise aus Eritrea (drohender Einzug in den Militärdienst), beginnt das wehrpflichtige Alter doch mit achtzehn Jahren. Mit dem Vorbringen in der Replik, sie sei nicht wie üblich mit sieben, sondern auf ihren Wunsch bereits mit fünf Jahren eingeschult worden, erweckt sie den Eindruck, die der eritreischen Realität widersprechende Angabe (Schuleintritt mit fünf Jahren) rechtfertigen zu wollen. Dies vermag nicht zu überzeugen. Auch ihr Vorbringen, sie könne sich nicht erinnern, welches Alter sie den italienischen Behörden

gegenüber genannt habe, spricht gegen ihre Glaubwürdigkeit, ist sie doch grundsätzlich verpflichtet, ihre Identität den Behörden im In- und Ausland gegenüber wahrheitsgetreu offenzulegen, so dass erwartet werden dürfte, dass sie sich an die in Italien gemachten Angaben zu erinnern vermöchte. Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass auch das Leugnen der Beschwerdeführerin, in Italien daktyloskopisch erfasst worden zu sein (vgl. A7 S. 10), nicht für ihre Glaubwürdigkeit spricht. Das SEM hat schliesslich zutreffend angeführt, dass das Ausbleiben von Einwänden gegen das Überstellungsersuchen seitens der italienischen Behörden ein weiteres Indiz für die Volljährigkeit der Beschwerdeführerin darstellt, zumal es die italienischen Behörden im Übernahmehersuchen über die behauptete Minderjährigkeit informiert hatte (vgl. A13). Nach Würdigung aller Umstände ist es der Beschwerdeführerin, welche die Beweislast trägt, nicht gelungen, die geltend gemachte Minderjährigkeit glaubhaft zu machen. Sie hat die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen (vgl. EMARK 2004 Nr. 30 E. 5.2). Das Erreichen der Volljährigkeit erscheint aufgrund der Aktenlage eher als glaubhaft und von dieser ist auszugehen.

E. 4.1

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Führt die Prüfung der Zuständigkeitskriterien gemäss der Dublin-III-VO zur Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist, tritt das SEM auf das Asylgesuch nicht ein.

E. 4.2

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III als zuständiger Staat bestimmt wird. Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats wird eingeleitet, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Asylantrag gestellt wird (Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-VO). Bei einem sogenannten Aufnahmeverfahren (engl.: take charge) sind die in Kapitel III (Art. 8-15 Dublin-III-VO) genannten Kriterien in der dort aufgeführten Rangfolge anzuwenden (Prinzip der Hierarchie der Zuständigkeitskriterien; vgl. Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO). Dabei ist von der Situation im Zeitpunkt, in dem der Asylsuchende erstmals einen Antrag in einem Mitgliedstaat gestellt hat, auszugehen (Art. 7 Abs. 2 Dublin-III-VO; vgl. BVGE 2012/4 E. 3.2, Filzwieser/Sprung, Dublin III-Verordnung, Wien 2014, K4 zu Art. 7).

E. 4.3

Der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat wird für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig, falls es sich als unmöglich erweist, einen Antragsteller in den eigentlich zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, weil es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in jenem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne von Artikel 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. C 364/1 vom 18.12.2000, nachfolgend: EU-Grundrechtcharta) mit sich bringen, und nach den Regeln der Dublin-III-VO kein anderer zuständiger Mitgliedstaat bestimmt werden kann (Art. 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 Dublin-III-VO).

E. 4.4

Der nach dieser Verordnung zuständige Mitgliedstaat ist verpflichtet, einen Antragsteller, der in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat, nach Massgabe der Artikel 21, 22 und 29 Dublin-III-VO aufzunehmen (Art. 18 Abs. 1 Bst. a Dublin-III-VO).

E. 4.5

Jeder Mitgliedstaat kann abweichend von Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO beschliessen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO; sog. Selbsteintrittsrecht).

E. 4.6

Vor der Erstscheidung in der Sache kann entweder der Mitgliedstaat, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt worden ist und der das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats durchführt, oder der zuständige Mitgliedstaat jederzeit einen anderen Mitgliedstaat ersuchen, den Antragsteller aus humanitären Gründen oder zum Zweck der Zusammenführung verwandter Personen aufzunehmen, wobei die betroffenen Personen dem schriftlich zustimmen müssen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Dublin-III-VO; sog. humanitäre Klausel).

E. 5.1

Vorliegend kommen die in Art. 6 und 8 Dublin-III-VO verankerten Garantien für Minderjährige (d. h. Personen unter 18 Jahren [Art. 2 Bst. i Dublin-III-VO]) nicht zur Anwendung, da von der Volljährigkeit der Beschwerdeführerin ausgegangen wird (vgl. die Ausführungen unter E. 3).

E. 5.2

Den Akten ist zu entnehmen, dass ein Abgleich der Fingerabdrücke der Beschwerdeführerin mit der "Eurodac"-Datenbank ergab, dass diese am 30. März 2016 in Italien illegal in das Hoheitsgebiet der Dublin-Staaten eingereist war. Der Einwand der Beschwerdeführerin, sie sei in Italien nicht daktyloskopisch erfasst worden, ist aktenwidrig. Im Übrigen bestreitet sie nicht, sich vor der Einreise in die Schweiz in Italien aufgehalten zu haben. Das SEM ersuchte die italienischen Behörden deshalb am 10. Mai 2016 um Übernahme der Beschwerdeführerin im Sinne von Art. 13 Abs. 1 Dublin-III-VO. Die italienischen Behörden liessen das Übernahmeseuchen innert der in Art. 22 Abs. 1 Dublin-III-VO vorgesehenen Frist unbeantwortet, womit sie die Zuständigkeit Italiens implizit anerkannten (Art. 22 Abs. 7 Dublin-III-VO). Die Zuständigkeit Italiens für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens der Beschwerdeführerin ist somit gegeben. Ihr Wunsch um Verbleib in der Schweiz vermag daran nichts zu ändern, zumal die Dublin-III-VO den Schutzsuchenden kein Recht einräumt, den ihren Antrag prüfenden Staat selber auszuwählen (vgl. auch BVGE 2010/40 E. 8.3).

E. 5.3

Die Beschwerdeführerin vermag die sich aus der Dublin-III-VO ergebende Zuständigkeit Italiens auch mit den Vorbringen in der Befragung vom 25. April 2016 und den Ausführungen in den Rechtsmitteleingaben vom 28. Juli 2016 und 30. August 2016 nicht zu negieren. Es gibt keine wesentlichen Gründe für die Annahme, das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in Italien würden systemische Schwachstellen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 Dublin-III-VO aufweisen, die eine Gefahr einer

unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU-Grundrechtcharta mit sich bringen (vgl. BVerGE 2015/4 E. 4.1). Italien ist Signatarstaat der EMRK, des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der FK sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) und kommt seinen diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen grundsätzlich nach. Insbesondere ist nicht erstellt, dass Italien systematisch gegen die Bestimmungen der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (sog. Verfahrensrichtlinie) sowie der Aufnahmerichtlinie verstösst. Diese Ansicht wird durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) bestätigt, indem dieser in seiner bisherigen Rechtsprechung festhält, dass in Italien kein systematischer Mangel an Unterstützung und Einrichtungen für Asylsuchende bestehe, obwohl die allgemeine Situation und insbesondere die Lebensumstände von Asylsuchenden, anerkannten Flüchtlingen und Personen mit einem subsidiären Schutzstatus in Italien gewisse Mängel aufweisen würden (vgl. EGMR: Entscheidungen Mohammed Hussein und andere gegen die Niederlande und Italien [Beschwerde Nr. 27725/10] vom 2. April 2013, § 78, sowie Tarakhel gegen die Schweiz [Beschwerde Nr. 29217/12] vom 4. November 2014, §§ 114 f. und 120). Unter diesen Umständen ist die Anwendung von Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Dublin-III-VO nicht gerechtfertigt.

E. 5.4

Die Beschwerdeführerin fordert mit ihren Vorbringen, gehört zu haben, dass man in Italien weder arbeiten noch zur Schule gehen könne, und an gesundheitlichen Problemen zu leiden, implizit die Anwendung der Ermessensklausel von Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO respektive der - das Selbsteintrittsrecht im Landesrecht konkretisierenden - Bestimmung von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1, gemäss welcher das SEM das Asylgesuch "aus humanitären Gründen" auch dann behandeln kann, wenn dafür gemäss Dublin-III-VO ein anderer Staat zuständig wäre.

E. 5.4.1

Diesbezüglich ist festzustellen, dass die schweizerischen Behörden zwar prüfen müssen, ob die Beschwerdeführerin im Fall ihrer Überstellung nach Italien Gefahr laufen würde, eine Verletzung ihrer Grundrechte zu erleiden. Vorliegend besteht indes kein Grund zur Annahme, dass die italienischen Behörden der Beschwerdeführerin, die sich gemäss eigenen Angaben auf ihrer Durchreise nicht um Aufnahme in das italienische Asylverfahren bemüht habe, die Aufnahme oder den Zugang zum Asylverfahren verweigern respektive in ihrem Fall den Grundsatz des Non-Refoulement missachten und sie zur Ausreise in ein Land zwingen würden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet wäre oder in dem sie Gefahr laufen würde, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden. Mit den allgemeinen Ausführungen zum angeblichen Mangel an Arbeits- und Ausbildungsplätzen vermag die Beschwerdeführerin auch keine konkreten Anhaltspunkte darzulegen, die darauf hindeuten würden, Italien würde ihr dauerhaft die Rechte, die ihr aus den Verfahrens- und Aufnahmerichtlinien zustehen, vorenthalten. Im Übrigen kann sie sich bei einer allfälligen vorübergehenden Einschränkung nötigenfalls an die italienischen Behörden wenden. Darüber hinaus nehmen sich - neben den staatlichen Strukturen - auch zahlreiche private Hilfsorganisationen der Betreuung von Asylsuchenden und Flüchtlingen in Italien an. Damit besteht kein Grund zur

Annahme, die Beschwerdeführerin würde in Italien wegen fehlenden Zugangs zum Asylverfahren oder ungenügenden Aufenthaltsbedingungen in eine existenzielle Not geraten.

E. 5.4.2

Hinsichtlich der Berufung der Beschwerdeführerin auf gesundheitliche Probleme (...) ist darauf hinzuweisen, dass eine zwangsweise Rückweisung von Personen mit gesundheitlichen Problemen nur dann einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK darstellen kann, wenn die betroffene Person sich in einem fortgeschrittenen oder terminalen Krankheitsstadium und bereits in Todesnähe befindet (vgl. BVGE 2011/9 E. 7 mit Hinweisen auf die Praxis des EGMR). Dabei handelt es sich um seltene Ausnahmefälle, in denen sich die betroffene Person in einem dermassen schlechten Zustand befindet, dass sie nach einer Überstellung mit dem sicheren Tod rechnen müsste, und sie dabei keinerlei soziale Unterstützung erwarten kann. Eine solche Ausnahmesituation ist vorliegend aufgrund der Aktenlage nicht anzunehmen, und die Ansetzung einer Frist zur Nachreichung eines Arztberichts ist nicht angezeigt, zumal Italien über eine ausreichende medizinische Infrastruktur verfügt und davon ausgegangen werden darf, dass die Beschwerdeführerin dort bei Bedarf adäquate medizinische Behandlung und Betreuung finden wird. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet sind, den Antragstellern die erforderliche medizinische Versorgung, die zumindest die Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten und schweren psychischen Störungen umfasst, zugänglich zu machen (Art. 19 Abs. 1 Aufnahmerichtlinie), und den Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe (einschliesslich erforderlichenfalls einer geeigneten psychologischen Betreuung) zu gewähren (Art. 19 Abs. 2 Aufnahmerichtlinie). Es liegen keine Hinweise vor, wonach Italien der Beschwerdeführerin eine benötigte medizinische Behandlung verweigern würde. Es obliegt ihr, sich diesbezüglich bei Bedarf an die zuständigen Behörden vor Ort zu wenden. Im Übrigen tragen die schweizerischen Behörden, die mit dem Vollzug der angefochtenen Verfügung beauftragt sind, den medizinischen Umständen bei der Bestimmung der konkreten Modalitäten der Überstellung der Beschwerdeführerin Rechnung und werden die italienischen Behörden vorgängig in geeigneter Weise über den allfällig indizierten Behandlungsbedarf informieren (vgl. Art. 31 f. Dublin-III-VO). Die gesundheitlichen Probleme der Beschwerdeführerin vermögen damit einer Überstellung nach Italien nicht entgegenzustehen.

E. 5.4.3

Dem SEM kommt bei der Anwendung von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 Ermessen zu (vgl. BVGE 2015/9 E. 7 f.) und den Akten sind keine Hinweise auf eine gesetzeswidrige Ermessensausübung (vgl. Art. 106 Abs. 1 Bst. a AsylG) durch die Vorinstanz zu entnehmen. Das Bundesverwaltungsgericht enthält sich unter diesen Umständen weiterer Ausführungen zur Frage eines Selbsteintritts.

E. 5.5

Nach dem Gesagten gibt es keinen Grund für eine Anwendung der Ermessensklauseln von Art. 17 Dublin-III-VO und es bleibt an dieser Stelle nochmals festzuhalten, dass die Dublin-III-VO den Schutzsuchenden kein Recht einräumt, den ihren Antrag prüfenden Staat selber auszuwählen (vgl. auch BVGE 2010/45 E. 8.3).

E. 6.1

Das SEM ist demnach zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch der Beschwerdeführerin nicht eingetreten und hat - weil die Beschwerdeführenden nicht im Besitz einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung sind - in Anwendung von Art. 44 AsylG die Überstellung nach Italien angeordnet (Art. 32 Bst. a AsylV 1).

E. 6.2

Unter diesen Umständen sind allfällige Vollzugshindernisse gemäss Art. 83 Abs. 3 und 4 AuG (SR 142.20) nicht mehr zu prüfen, da das Fehlen von Überstellungshindernissen bereits Voraussetzung des Nichteintretensentscheides gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG ist (vgl. BVGE 2015/18 E. 5.2 m.w.H.).

E. 7

Aus diesen Gründen ist die Beschwerde abzuweisen und die Verfügung des SEM zu bestätigen.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihr jedoch mit Zwischenverfügung vom 3. August 2016 die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde, ist von der Kostenerhebung abzusehen.

E. 8.2

Die amtliche Rechtsverteiständung ist unbesehen vom Ausgang des Verfahrens zu entschädigen. Bei der Bemessung des Honorars wird nur der notwendige Aufwand entschädigt (vgl. Art. 8 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Rechtsvertreterin reichte mit der Beschwerdeeingabe vom 28. Juli 2016 eine Honorarnote vom 27. Juli 2016 ein. In der Ernennungsverfügung vom 3. August 2016 wurde sie über den verrechenbaren Stundenansatz für nicht-anwaltliche Vertreterinnen informiert (Fr. 100.- bis Fr. 150.-). Der in der Honorarnote aufgeführte Stundenansatz von Fr. 180.- ist entsprechend auf Fr. 150.- zu kürzen. Für den seither angefallenen Aufwand wurde keine Kostennote eingereicht. Auf die Nachforderung einer solchen wird verzichtet, da sich der Aufwand für den Schriftenwechsel zuverlässig abschätzen lässt (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Unter Berücksichtigung der in Betracht zu ziehenden Berechnungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist das amtliche Honorar auf insgesamt Fr. 850.- festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.